

Satzung
zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Hainichen
(Feuerwehrkostensatzung)

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425), des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) sowie § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) hat der Stadtrat der Stadt Hainichen in seiner Sitzung am 03. September 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Begriffsbestimmungen

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für
 - die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird, und
 - Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen Leistungen.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchsetzung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt, § 69 Abs. 1 SächsBRKG gilt entsprechend.

§ 2
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr der Stadt Hainichen im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16 Abs. 1 und 2, 22, 23 SächsBRKG in Verbindung mit § 69 SächsBRKG sowie für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Hainichen auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Hainichen in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.

§ 3

Erhebung des Kostenersatzes

- (1) Für Pflichtleistungen der Feuerwehr der Stadt Hainichen wird gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 und § 20 SächsFwVO Kostenersatz verlangt. Für nicht zu vertretende einsatztaktische Maßnahmen wird kein Kostenersatz verlangt.
- (2) Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und andere Leistungen der Feuerwehr wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.
- (3) § 7 Abs. 4 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) gilt entsprechend.

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer berechnet. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung. Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gemäß Abs. 3), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials erhoben. Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte.
- (2) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.
- (3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters oder der Einsatzleiterin über das Ende des Einsatzes, spätestens mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in die Feuerwache.
Abweichend davon beinhaltet der Zeitansatz beim vorbeugenden Brandschutz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrtzeit.
- (4) Die Einsatzzeit wird gemäß § 69 Absatz 4 Satz 2 SächsBRKG in der Fassung vom 20.01.2024 abgerechnet.
- (5) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten berechnet. Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 Prozent erhoben.

- (6) Werden Geräte oder Ausrüstungsgegenstände durch einen Einsatz unbrauchbar, so werden die Kosten für die Ersatzbeschaffung zuzüglich einem Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 Prozent dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt. Gehen während eines Einsatzes Geräte oder Ausrüstungsgegenstände verloren und der Verlust ist nicht auf die Unachtsamkeit bzw. Fahrlässigkeit der Angehörigen der Feuerwehr zurückzuführen, so werden die Kosten für die Ersatzbeschaffung zuzüglich einem Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 Prozent dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt.
- (7) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u. a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Feuerwehr Hainichen vorgehalten werden.
- (8) Soweit Einsätze der Feuerwehr der Stadt Hainichen der Umsatzsteuerpflicht nach Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, werden die jeweils geltenden Steuersätze berechnet.

§ 5

Kostenschuldner

- (1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.
- (2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung wird über Abs. 1 hinaus auch von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.
- (3) Wer Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostenersatz zu bezahlen.
- (4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner gemäß § 426 BGB. Die §§ 16, 17, 19 und 22 SächsVwKG gelten entsprechend.
- (5) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werkfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt Hainichen in Rechnung gestellt werden.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes der Feuerwehr bzw. der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang der Zahlungsaufforderung an den Kostenschuldner fällig.
Im Übrigen gilt § 19 SächsVwKG entsprechend.

- (2) Ersatz von Kosten soll nicht verlangt oder er soll angemessen reduziert werden, soweit ihre Erhebung unbillig wäre.
- (3) Die Kostenpflicht entsteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 09. Oktober 2025 in Kraft .

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hainichen (Feuerwehrkostensatzung) vom 01.02.2024 außer Kraft.

ausgefertigt am: 07. Oktober 2025

veröffentlicht am: 08. Oktober 2025

Kostenverzeichnis
für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hainichen

Personaleinsatz	EUR/ min
	0,74 €

Einsatz von Fahrzeugen nach Fahrzeuggruppen	EUR/ min
Löschfahrzeug LF 10	3,40 €
Löschfahrzeug HLF 20	6,63 €
Tanklöschfahrzeug TLF 2000	4,62 €
Tanklöschfahrzeug TLF 4000	5,63 €
Drehleiter DLA(K) 23	11,31 €
Einsatzleitwagen ELW 1	2,09 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	1,73 €
Mannschaftstransportwagen MTW	0,94 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	1,81 €

Das Kostenverzeichnis gilt auch für Feuerwehrfahrzeuge, die hinsichtlich ihres taktischen Einsatzwertes, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung gleichwertig mit den dort genannten sind.